



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 07/2022**

Koblenz, 22.09.2022
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

II. Organisation und Verfassung der Hochschule	249
Ordnung der Hochschule Koblenz zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) vom 22.08.2022	249
Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 14.09.2022	253
Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz (Wahlordnung) vom 14.09.2022.....	254
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	270
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.09.2022.....	270

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.09.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), haben der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 12.07.2021 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 142), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25.10.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt 06/2017 vom 03.11.2017, S. 226) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 13.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende müssen eine einschlägige technische und/oder kaufmännische praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 13 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten regelt die Anlage IV „Teilstudienplan für die praktische Vorbildung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz“.

2. § 5 Abs. 4 wird nach Satz 3 um folgenden Satz 4 ergänzt:

„In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.“

3. § 7 Abs. 4a wird ersatzlos gestrichen.

4. § 7 Abs. 5 wird nach Satz 3 um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.“

5. § 8 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.“

6. §13 Abs.2 wird wie folgt geändert:

„(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 nachgewiesen und mindestens 150 Credit-Points sowie die praktische Studienphase gem. § 4 Abs. 2 erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 11 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlichen begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.“

8. § 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

Artikel II

Die Anlagen I bis Ib der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage I Studienverlaufsplan erhält die folgende Fassung:

Anlage I: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studienverlaufsplan										Studien- beginn WS/SoSe	
Regelsemester, Prüfungsleistung, Studienleistung, Gewichtung											
Modul- Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamt- note
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
E001	MATH1	Mathematik 1	10	PL							10/210
E004	GDET 1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							5/210
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL							5/210
E517	INF	Einführung in die Informatik	5	PL							5/210
M144W	GMBW	Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL							5/210
-	BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5		PL						5/210
-	BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	5		PL						5/210
-	BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	5		PL						5/210
-	BPRE1	Recht 1 (BGB)	5		PL						5/210
-	BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	5		PL						5/210
-	BPEN1	Business English I	5		PL						5/210
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5			PL					5/210
E516	TPH2	Technische Physik 2	5			PL					5/210
E441	INGIC	C-Programmierung	5			PL/ SL					5/210
M304	TM1	Technische Mechanik 1	5			PL					5/210
M310	FT	Fertigungstechnik	5			PL					5/210
M315	WK	Werkstoffkunde 1	5			PL	SL				5/210
-	BEEN2	Business English II The recruitment process	5				PL				5/210
-	BPF11	Finanzierung und Investition I	5				PL				5/210
-	BPCON	Einführung in das Controlling	5				PL				5/210
-	BPOPM	Operations Management	5				PL				5/210
-	-	Wirtschaftliches Schwerpunktmodul*	10				PL				10/210
E519	GDI	Grundlagen der Informationstechnik	5					PL			5/210
M 305	TM2	Technische Mechanik 2	5					PL			5/210
M313	MEL1	Maschinenelemente 1	5					PL			5/210

M145W	M145W	Techn.Wahlpflichtmodul*1	5					PL (SL)		5/210
M146W	M146W	Techn.Wahlpflichtmodul*2	5					PL (SL)		5/210
M147W	M147W	Techn.Wahlpflichtmodul*3	5					PL (SL)		5/210
-	BPPJM	Projektmanagement	3					PL		3/210
-	BPPRO	Projektphase	12					PL		12/210
M321	PM	Prozesstechnisches Messen	5					PL/SL		5/210
M148W	M148W	Techn.Wahlpflichtmodul*4	5					PL (SL)		5/210
M149W	M149W	Techn.Wahlpflichtmodul*5	5					PL (SL)		5/210
M142W	PSW	Praxisphase	18						SL	0/210
M143W	BTHW	Abschlussarbeit	12						PL	30/210

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, PL(SL) = Prüfungs- mit oder ohne Studienleistung

CP = Credit-Points

* = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul sowie die technischen Wahlpflichtmodule können aus den Listen gemäß Anlage Ia und Ib entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage Ia und Ib ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule und technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

2. Die Anlage Ia „Wirtschaftliche Schwerpunktmodule“ wird wie folgt gefasst:

Anlage Ia: Wirtschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im betriebswirtschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modul-Code	wirtschaftliche Schwerpunktmodule	CP	PL / SL	Regelsemester	Gewichtung
BPF12	Finanzierung und Investition II	10	PL	4.	10/200
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement	10	PL	4.	10/200
BSREW	Externes und Internes Rechnungswesen	10	PL	4.	10/200

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, CP = Credit-Points

Die Liste der wählbaren wirtschaftlichen Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere wirtschaftliche Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

3. Die Anlage Ib „Technische Wahlpflichtmodule“ erhält folgende Fassung:

Anlage Ib: Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen für die technischen Wahlpflichtmodule M145W bis M149W eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul Nr.	Modul-Code	technische Wahlpflichtmodule	CP	PL / SL	Regelsemester	Gewichtung
M306	TM3	Technische Mechanik 3	5	PL	5. o. 6.	5/210
M316	THD1	Thermodynamik 1	5	PL	5. o. 6.	5/210
M319	STR1	Strömungslehre 1	5	PL	5. o. 6.	5/210
M320	FAUT	Fertigungsautomatisierung	5	PL/SL	5. o. 6.	5/210
M314	MEL2	Maschinenelemente 2	5	PL	5. o. 6.	5/210
E018	ELE1	Elektronik 1	5	PL	5. o. 6.	5/210
E021	RT1	Regelungstechnik 1	5	PL	5. o. 6.	5/210
E030	AUT	Automatisierungstechnik	5	PL/SL	5. o. 6.	5/210
E282	STA	Studienarbeit (WiIng)	5	PL	5. o. 6.	5/210

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points, o. bedeutet „oder“

4. Die Anlage II „Prüfungsplan“ wird wie folgt gefasst:

Anlage II: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Modul-Nr.	Modul-Code	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E001	MATH1	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/210
E004	GDET 1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E008	TPH1	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E517	INF	Einführung in die Informatik.	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/ SL	K	90	5/210
M144W	GMBW	Grundlagen des Maschinenbaus	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
	BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
	BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
	BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
	BPRE1	Recht I (BGB)	Fachwissen Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
	BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/210
	BPEN1	Business English 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	5/210
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E516	TPH2	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E441	INGIC	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/ SL	K	90	5/210
M304	TM1	Technische Mechanik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/210
M310	FT	Fertigungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M315	WK	Werkstoffkunde 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL/ SL	K	90	5/210
	BEEN2	Business English II The recruitment process	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K o. HA u. MP	90	5/210
	BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
	BPCON	Einführung in das Controlling	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
	BPOP	Operations Management	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
	-	Wirtschaftliches Schwerpunktmodul*		10	PL			10/210
E519	GDI	Grundlagen der Informationstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
M305	TM2	Technische Mechanik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210

M313	MEL 1	Maschinenelemente 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
M145W	M145W	Techn. Wahlpflichtmodul* 1		5	PL (SL)			5/210
M146W	M146W	Techn. Wahlpflichtmodul* 2		5	PL (SL)			5/210
M147W	M147W	Techn. Wahlpflichtmodul* 3		5	PL (SL)			5/210
	BPPJM	Projektmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz,	3	PL	K	90	3/210
	BPPRO	Projektphase	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	K	-	12/210
M321	PM	Prozesstechnisches Messen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/SL	K	90	5/210
M148W	M148W	Techn. Wahlpflichtmodul* 4		5	PL (SL)			5/210
M149W	M149W	Techn. Wahlpflichtmodul* 5		5	PL (SL)			5/210
M142W	PSW	Praxisphase	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	18	SL	B		0/210
M143W	BTHW	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	T		30/210

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2,

SL = Studienleistung nach §7 Abs.),

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

B = Bericht P = Projektarbeit

„o“ bedeutet „oder“ „u“ bedeutet „und“

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

PL(SL) = Prüfungs- mit oder ohne Studienleistung

PB = Praktikums- oder Laborbericht

T = Thesis MP = mündl. Prüfung

* = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul sowie die technischen Wahlpflichtmodule können aus den Listen gemäß Anlage Ia und Ib entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage Ia und Ib ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule und technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

5. Die Anlage IIa: „Prüfungsplan Wirtschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ erhält folgende Fassung:

Anlage IIa: Prüfungsplan Wirtschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktm modul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftlichen Schwerpunktm oduls dient der individuellen Profilbildung im betriebswirtschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modul-Nr.	Modul-Code	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
-	BPFI2	Finanzierung und Investition II	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K o. HA	120	10/210
-	BSHRM	Human Resource Management/ Operatives Personalmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	180	10/210
-	BSREW	Externes und Internes Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	180	10/210

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung,

SL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 3, K = Klausur,

PB = Praktikums- oder Laborbericht, B = Bericht, P = Projektarbeit

„o“ bedeutet „oder“; „u“ bedeutet „und“

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

6. Die Anlage IIb: „Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt gefasst:

Anlage IIb: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen für die technischen Wahlpflichtmodule M145W bis M149W eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modul-Code	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
M306	TM3	Technische Mechanik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
M316	THD1	Thermodynamik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M319	STR1	Strömungslehre 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
M320	FAUT	Fertigungsautomatisierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/ SL	K	90	5/210
M314	MEL2	Maschinenelemente 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/210
E018	ELE1	Elektronik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E021	RT1	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/210
E030	AUT	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/ SL	K	90	5/210
E282	STA	Studienarbeit (Wilng)	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	5	PL	P o. B	-	5/210

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung,

SL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 3, K = Klausur,

PB = Praktikums- oder Laborbericht, B = Bericht, P = Projektarbeit

„o“ bedeutet „oder“; „u“ bedeutet „und“

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Artikel III

Die Anlage IV „Teilstudienplan für die praktische Vorbildung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz“ wie folgt wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

(1) Die praktische Vorbildung umfasst 13 Wochen oder 65 Präsenztage, wobei von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen wird. Sie ist spätestens bis zum Beginn der Praxisphase nachzuweisen.

(2) Die Praktische Vorbildung soll vor Beginn des Studiums absolviert werden. Die Zulassung zur Praxisphase und zur Abschlussarbeit der Bachelorstudiengänge setzt die Anerkennung der erfolgreich abgeschlossenen praktischen Vorbildung voraus.“

2. § 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Entscheidung über die Anerkennung liegt bei dem Professor oder der Professorin, dem oder der die Leitung des Praktikantenamtes Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwesen, obliegt.“

3. Der letzte Satz des § 5 erhält die folgende Fassung:

„Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen oder 10 Präsenztage nicht unterschreiten.“

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das vom Ausbildungsbetrieb nach den obigen Bereichen gegliederte Zeugnis und die Berichte werden dem Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwesen, vorgelegt.“

5. § 7 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwesen.“

Artikel IV Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesem Bachelor-Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel IV Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 12 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, 12.09.2022

Die Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Silke Griemert

Koblenz, 13.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Thomas Schnick

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und
Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Joerg Lux